



## **Stellungnahme der Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V. (FGQ)**

*zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG) in Form des Kabinettsentwurfes in der Fassung vom 12.02.2020.*

Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.02.2020 geht der Gesetzesentwurf für das IPReG nunmehr in das parlamentarische Verfahren. Die Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten als Verband der Selbsthilfe begrüßt die Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfes, insbesondere in Hinblick auf das Bekenntnis zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie die Streichung der regelhaften stationären Versorgung von Menschen mit einem hohen Grad an Behandlungspflege und auch der Zumutbarkeitsprüfung in § 37c Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V/RISG-RefE.

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf jedoch nach wie vor ein massiver Einschnitt in die Rechte der Versicherten. Die ursprüngliche Version des § 37 SGB V umfasste nur die Krankenhausersatzpflege und die Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung. Das Wahlrecht bzgl. des Leistungsortes ist weiterhin eingeschränkt. Wünschen der Versicherten, die sich auf den Ort der Leistungserbringung richten, ist nur dann zu entsprechen, soweit die medizinische und pflegerische Versorgung an diesem Ort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände zu berücksichtigen. Ausdrücklich entscheidet die Krankenkasse, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dies soll durch eine persönliche Begutachtung des Versicherten am Leistungsort durch den MD erfolgen. Der Nachsatz „Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände zu berücksichtigen“ erklärt sich nur, wenn man aus diesen Faktoren Entscheidungskriterien für die Auswahl des Leistungsorts herleiten möchte. Insoweit steht das Wahlrecht tatsächlich auch weiterhin zur Diskussion.

Die im GKV-IPReG vorgesehene jährliche persönliche Begutachtung am Leistungsort ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. In der Gesetzesbegründung wird klar erkannt, dass hier Artikel 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) zum Tragen kommt. Insoweit wird das Einverständnis des Betroffenen für die Begutachtung vorausgesetzt. Wird diese nicht gewährt, so wird die Leistung versagt. Das hat bereits das BSG in seinem Urteil vom 13.3.2001, AZ: B 3 P 20/00 R, hinsichtlich der Zulässigkeit von Wiederholungsbegutachtungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung klargestellt. Soweit die Aktenlage eindeutig ist, hat die Untersuchung im Wohnumfeld zu unterbleiben. Das BSG sah damals keinen Verstoß gegen das Grundgesetz, da das SGB XI in Verbindung dem SGB I und den dort verankerten Mitwirkungspflichten genügend Spielraum zuließ.



Wir fordern daher,

- eine Besitzstandswahrung für bestehende Versorgungen. Diese ist in der derzeitigen Fassung nicht vorgesehen,
- kein Eingriff in die Rechte des Versicherten und das Wahlrecht des Leistungsortes. Menschen mit Behinderungen, die ihr Leben durch Assistenz selbst organisieren, sind im Stande die Sicherstellung ihrer Versorgung selbständig sicher zu stellen. Die Bewertung, ob eine Versorgung tatsächlich und dauerhaft sichergestellt ist, muss diesem Personenkreis daher selbst überlassen bleiben,
- die Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung, auch für Menschen mit Behinderungen. Eine Ablehnung des Eindringens in die Privatsphäre darf nicht mit einer Heimeinweisung sanktioniert werden,
- das vorgesehene, bürokratische Verfahren mit ständig wiederholter Überprüfung von Entwöhnungsmöglichkeiten für querschnittgelähmte Patienten mit dauerhafter Beatmung zu unterlassen,
- keine finanzielle Schlechterstellung der ambulanten Wohnform durch einen höheren Eigenanteil als im stationären Bereich,
- eine Verordnung wie in § 37c beschrieben nur durch besonders qualifizierte Ärzte sicherzustellen, im Falle von Menschen mit hoher Querschnittlähmung durch entsprechende Fachärzte mit Erfahrungen bei der Behandlung von Rückenmarksverletzten.

Für die weitere Diskussion und zur Besprechung mit den entsprechenden Fachreferaten stehen wir gerne zur Verfügung.

*Der Vorstand der FGQ*

*Prof. Dr. Hans Jürgen Gerner, PD Dr. Rainer Abel, Manfred Sauer, Frieder Seiferheld, Kevin Schultes*

*vertreten durch den Geschäftsführer Felix Schulte*

26. März 2020